

Aktenzeichen: 7 AZR 277/88

Bundesarbeitsgericht 7. Senat Urteil vom 31. Mai 1989
- 7 AZR 277/88 -

I. Arbeitsgericht
Hamburg

Urteil vom 29. April 1987
- 3 Ca 30/87 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamburg

Urteil vom 21. Oktober 1987
- 8 Sa 82/87 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja
Für das Bundesarchiv: Nein



Entscheidungsstichwort:

Tätigkeit freigestellter Betriebsratsmitglieder

Gesetz: BetrVG § 37 Abs. 2, § 38 Abs. 1

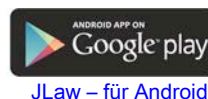
Leitsätze:

Jedenfalls bei Betriebsratstätigkeiten außerhalb des Betriebsgeländes gelten hinsichtlich ihrer Erforderlichkeit dieselben Maßstäbe für gemäß § 38 Abs 1 BetrVG freigestellte wie für nicht freigestellte Betriebsratsmitglieder.

Die Teilnahme als Zuhörer an einer Gerichtsverhandlung ist daher auch für ein freigestelltes Betriebsratsmitglied nur im Ausnahmefall eine erforderliche Betriebsratstätigkeit (im Anschluß an BAGE 42, 405 = AP Nr 44 zu § 37 BetrVG 1972).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



7 AZR 277/88

8 Sa 82/87 Hamburg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
31. Mai 1989

Urteil

Range,

Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

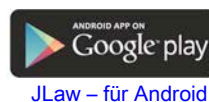
In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 31. Mai 1989 durch den Vor-
sitzenden Richter Dr. Seidensticker, die Richter Professor
Dr. Becker und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter
Professor Dr. Knapp und Dr. Klebe für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 21. Oktober
1987 - 8 Sa 82/87 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte dem Kläger
die Lohnzahlung für den Zeitraum verweigern darf, in dem er als
Zuhörer an einer Gerichtsverhandlung vor dem Verwaltungsgericht
teilgenommen hatte.

Der Kläger ist freigestellter Vorsitzender des im Hamburger
Betrieb der Beklagten gebildeten Betriebsrates. Aufgrund eines
Betriebsratsbeschlusses nahm der Kläger im Oktober 1986 an einer
Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Hamburg teil. In dem Ver-
waltungsgerichtsverfahren klagte die Beklagte gegen die Hauptfür-
sorgestelle der Behörde für Arbeit, Jugend und Soziales auf Er-
teilung der Zustimmung zu einer beabsichtigten Änderungskündigung
gegenüber einem schwerbehinderten Arbeitnehmer. Der Kläger hatte
zuvor im Verwaltungsverfahren Stellungnahmen zum Antrag der Be-
klagten abgegeben; das Anhörungsverfahren nach § 102 BetrVG und
die Beteiligung des Betriebsrats nach § 99 BetrVG standen noch
bevor. Die Beklagte kürzte das Oktoberentgelt des Klägers um
46,74 DM brutto (Lohn für zwei Arbeitsstunden).



Mit seiner Klage verlangt der Kläger Zahlung dieses Betrages. Er ist der Ansicht, daß die Beklagte seinen Lohn nicht habe kürzen dürfen, weil die Teilnahme als Zuhörer an der Verhandlung vor dem Arbeitsgericht erforderliche Betriebsrattätigkeit gewesen sei.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 46,74 DM
brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 27. Januar
1987 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat im wesentlichen die Ansicht vertreten, bei der Teilnahme des Klägers an der Gerichtsverhandlung habe es sich nicht um erforderliche Betriebsrattätigkeit gehandelt.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und die Berufung zugelassen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte den Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht. Denn das Landesarbeitsgericht hat bei seiner Würdigung, der Lohn des Klägers dürfe für die Zeit des Besuchs der Gerichtsverhandlung nicht gekürzt werden, zu Unrecht maßgeblich darauf abgestellt, daß es sich beim Kläger um ein ge-



mäß § 38 Abs. 1 BetrVG freigestelltes Betriebsratsmitglied handelt.

1. Der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts hat in seinem Urteil vom 19. Mai 1983 (BAGE 42, 405 = AP Nr. 44 zu § 37 BetrVG 1972) entschieden, daß es für den Anspruch eines Betriebsratsmitglieds auf Fortzahlung seines Arbeitsentgelts für die Zeit seiner Teilnahme als Zuhörer an einer Gerichtsverhandlung nicht darauf ankomme, ob das Betriebsratsmitglied gemäß § 38 Abs. 1 BetrVG von seiner beruflichen Tätigkeit freigestellt wurde oder nicht. Denn in beiden Fällen müsse es sich um erforderliche Betriebsratstätigkeit handeln; unterschiedliche Anforderungen an die Erforderlichkeit der Tätigkeit von freigestellten und nicht freigestellten Betriebsratsmitgliedern könnten aus § 38 BetrVG nicht hergeleitet werden.

2. Dieser Rechtsprechung ist das Landesarbeitsgericht bewußt nicht gefolgt. Es hat sich vielmehr der Ansicht von Weiss (Anm. zu AP Nr. 44 zu § 37 BetrVG 1972) angeschlossen, derzufolge bei § 38 BetrVG die Erforderlichkeit der Betriebsratstätigkeit keine Rolle spielen soll. Daher setze der Entgeltfortzahlungsanspruch bei § 38 Abs. 1 BetrVG neben der erfolgten Freistellung nicht noch zusätzlich die Verrichtung von erforderlicher Betriebsratsarbeit voraus, sondern könne nur ausnahmsweise entfallen, wenn das Betriebsratsmitglied seine Freistellung zweckwidrig missbrauche bzw. wenn es Tätigkeiten nachgehe, die offensichtlich mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Betriebsrats nichts zu tun hätten. Zu den legitimen Aufgaben des freigestellten Betriebsrats-



mitglieds gehöre danach alles, was für die Erfüllung der Betriebsratstätigkeit geeignet sei bzw. damit in innerem Zusammenhang stehe.

3. Dieser vom Landesarbeitsgericht aufgegriffenen Argumentation vermag der Senat jedenfalls für solche Tätigkeiten, die ein gemäß § 38 Abs. 1 BetrVG freigestelltes Betriebsratsmitglied außerhalb des Betriebes verrichtet, nicht beizutreten.

Aufgrund des § 38 Abs. 1 BetrVG ist das Betriebsratsmitglied nur von seiner beruflichen Tätigkeit, d.h. der Pflicht zur vertraglichen Arbeitsleistung, grundsätzlich aber nicht von seiner Verpflichtung freigestellt, während der vertraglichen Arbeitszeit im Betrieb anwesend zu sein und sich für dort anfallende Betriebsratstätigkeit bereitzuhalten. Der Freistellungsregelung des § 38 Abs. 1 BetrVG liegt die Vermutung des Gesetzgebers zugrunde, daß in Betrieben der dort genannten Größenordnung erforderliche Betriebsratstätigkeit im Sinne von § 37 Abs. 2 BetrVG regelmäßig in einem solchen Umfang anfällt, daß sie die Arbeitszeit eines oder mehrerer Betriebsratsmitglieder voll in Anspruch nimmt. Soweit ein gemäß § 38 Abs. 1 BetrVG freigestelltes Betriebsratsmitglied innerhalb des Betriebes Betriebsratsarbeit verrichtet, ist daher grundsätzlich nicht zu prüfen, ob diese erforderlich ist. Anders verhält es sich jedoch bei Tätigkeiten außerhalb des Betriebes. Denn grundsätzlich muß auch das freigestellte Betriebsratsmitglied im Betrieb erreichbar sein und für erforderliche



Betriebsratsarbeit zur Verfügung stehen, weil hierfür sonst weitere (nicht freigestellte) Betriebsratsmitglieder herangezogen werden müßten. Von dieser Anwesenheitspflicht ist daher auch das gemäß § 38 Abs. 1 BetrVG freigestellte Betriebsratsmitglied nur entbunden, soweit seine Abwesenheit vom Betrieb zur Erfüllung der Aufgaben des Betriebsrats erforderlich ist. Insoweit besteht mithin kein Unterschied zu Betriebsratsmitgliedern, die nicht gemäß § 38 Abs. 1 BetrVG freigestellt sind.

4. Das Landesarbeitsgericht wird daher im erneuten Berufungsverfahren zu prüfen haben, ob es sich bei der Teilnahme des Klägers an der Gerichtsverhandlung um erforderliche Betriebsrats-tätigkeit handelte. Dabei wird das Landesarbeitsgericht einerseits die Ausführungen des Bundesarbeitsgerichts im bereits angeführten Urteil vom 19. Mai 1983 zu beachten haben, daß die Teilnahme als Zuhörer an Gerichtsverhandlungen im allgemeinen wenig geeignet ist, für die Betriebsratsarbeit nützliche Erkenntnisse zu vermitteln. Andererseits wird jedoch zu berücksichtigen sein, daß im Entscheidungsfalle - im Gegensatz zu dem im angeführten Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 19. Mai 1983 entschiedenen Sachverhalt - nicht lediglich ein Kündigungsschutzverfahren verhandelt wurde, bei dem das Anhörungsverfahren des Betriebsrats bereits abgeschlossen war. Es ging vielmehr um die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle zu einer erst beabsichtigten Änderungskündigung gegenüber einem schwerbehinderten Arbeitnehmer, so daß die Beteiligung des Betriebsrats in dieser Angelegenheit noch bevorstand. Jedenfalls aufgrund weiteren Sachvortrags, der im erneuten Berufungsverfahren wieder uneingeschränkt zulässig ist, könnte sich mithin herausstellen, daß der Betriebsrat erwarten durfte, die in der Gerichtsverhandlung erworbenen Informationen zur Lö-



sung konkret bevorstehender Konflikte einsetzen zu können. Inso-
weit erscheint es nicht ausgeschlossen, daß eine Sachlage gegeben
sein könnte, in der ausnahmsweise auch die Teilnahme als Zuhörer
an einer Gerichtsverhandlung als erforderliche Betriebsratstätig-
keit anzusehen wäre.

Dr. Seidensticker

Dr. Becker

Dr. Steckhan

Dr. Knapp

Dr. Klebe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)